

Allgemeine Mandatsbedingungen

der

ANWALTSKANZLEI EDER

(nachfolgend "Rechtsanwalt" genannt)

Der Rechtsanwalt bearbeitet die von ihm übernommenen Mandate (nachfolgend „Mandant/en“ genannt) zu folgenden Bedingungen:

I. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechtsberatung und -vertretung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin.

Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

II. Gebührenhinweis

1. Allgemeiner Gebührenhinweis (Gegenstandswert)

Es wird gem. § 49b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurden gem. §§ 3a ff. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anderweitige Vereinbarungen getroffen.

2. Gebührenhinweis in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten

Es wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Gebührenhinweis in steuerrechtlichen Angelegenheiten

Es wird darauf hingewiesen, dass in steuerrechtlichen Angelegenheiten die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem ausschließlich nach dem RVG abgerechnet wird, es sei denn, es wurden gem. §§ 3a ff. RVG anderweitige Vereinbarungen getroffen.

III. Allgemeine Hinweise

1. Rechtsschutzversicherung

a) Die Beauftragung erfolgt unabhängig davon, ob eine Kostendeckung durch eine Rechtsschutzversicherung besteht oder nicht. Auf Wunsch kann der Rechtsanwalt bei der Rechtsschutzversicherung eine Kostendeckungsanfrage machen. Eine solche Anfrage ist jedoch grundsätzlich gebührenpflichtig. Sofern eine erste Kostendeckungsanfrage kostenlos durchgeführt wird, handelt es sich um eine reine Kulanzmaßnahme.

b) Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

2. Haftungsbeschränkung

Der Anspruch aus dem zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines leicht fahrlässig verursachten Schadens wird – vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung für den Einzelfall – beschränkt auf einen Betrag von **1.000.000,00 EUR** mit der Maßgabe, dass diese Haftungsbegrenzung auch als Obergrenze für mehrfache oder gleichgeartete Verstöße innerhalb eines Jahres gilt.

3. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort der Dienstleistungen des Rechtsanwalts wird der Sitz der Anwaltskanzlei vereinbart.

4. Rechtsmittel

Zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn der Rechtsanwalt seitens des Mandanten dazu einen schriftlichen oder fernschriftlichen Auftrag erhalten und er diesen angenommen hat.

5. Schweigen des Mandanten

Wird von dem Rechtsanwalt eine bestimmte Maßnahme vorgeschlagen – etwa die Einlegung oder das Unterlassen von Rechtsmitteln, den Abschluss oder den Widerruf eines Vergleiches – und nimmt der Mandant hierzu nicht unverzüglich oder binnen einer angemessenen Frist schriftlich oder fernschriftlich Stellung, so gilt das Schweigen als Zustimmung zu dem gemachten Vorschlag.

6. Datenschutz

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

7. Hebegebühren (Nr. 1009 VV RVG)

Für die Aus- oder Rückzahlung von für den Mandanten entgegengenommenen Geldbeträgen fallen wegen des damit zusammenhängenden Verwaltung- und Kontrollaufwandes nach folgende Gebühren an: 1,0 % des aus- oder zurückgezählten Betrages bei Beträgen bis einschließlich 2.500,00 EUR, weitere 0,5 % vom Mehrbetrag bis einschließlich 10.000,00 EUR und weitere 0,25 % vom Mehrbetrag über 10.000,00 EUR, mind. aber 1,00 EUR. Erfolgt die Aus- oder Rückzahlung in mehreren Beträgen, fällt die Gebühr jeweils gesondert an. Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Für die Rückzahlung von Gerichtskosten etc. oder Beträge, die auf unsere Vergütung angerechnet werden, entstehen keine Hebegebühren.

Bitte beachten Sie: Hebegebühren werden in aller Regel auch **nicht** von Seiten Dritter (Gerichte, Gegner, Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung) erstattet!

8. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich IV. Ziff. 6 dieser Bedingungen – unverzüglich

auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

9. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

10. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

11. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt – sofern nicht gesetzlich ausgeschlossen – der Sitz der Anwaltskanzlei.

IV. Obliegenheiten des Mandanten

Zur Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

3. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

4. Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

5. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt V. Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

V. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit der Unterschrift erklären Sie:

- **Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden.**
- **Mir/Uns wurde eine Abschrift der Allgemeinen Mandatsbedingungen ausgehändigt.**
- **Ich/Wir stimmen der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner/unserer Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung gem. § 4a BDSG zu.**
- **Es wird vorab eine Offenlegung der Mandatsbeziehungen für den Fall vereinbart, dass die Forderung notleidend wird und soweit es für die Betreuung der Forderung notwendig ist (Offenbarung gegenüber Gerichten, Behörden und ggf. Rechtsanwälten).**

Ort und Datum

Mandant(en)